

Deutsche Zertifizierung in Bildung und Wirtschaft GmbH
Hochschulring 2
15745 Wildau

**Maßnahmenzulassung gemäß §§ 179, 180 SGB III i. V. m.
AZAV §§ 3, 4**

Dokument WP04 C - D01

ZUSAMMENFASSUNG

- Prüfungsordnung Zertifizierung von Managementsystemen und Produkten
- Verfahrensanweisung Maßnahmenzulassung gemäß §§ 179, 180 SGB III i.V.m. AZAV §§ 3, 4

Inhalt

- Einführung
- Zulassungsantrag
- Maßnahmezulassung
- Erteilung oder Ablehnung der Maßnahmezulassung
- Überwachung der Maßnahmezulassung
- Änderungen der Maßnahmezulassung
- Weitere Regelungen

Einführung

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenfassung des **Zulassungsverfahrens gemäß §§ 179, 180 SGB III i. V. m. AZAV §§ 3, 4 – Maßnahmenzulassung** der Fachkundigen Stelle DeuZert GmbH dar. Ziel ist es, den Interessenten/ Kunden, im Folgenden auch Träger genannt, über die relevanten Regelungen der Zulassung von

- Maßnahmen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 (1) Satz 1 SGB III,
- Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16 k SGB II und
- Maßnahmen zum Bildungsgutschein nach §§ 81, 82 SGB III

zu informieren.

Dieses Verfahren wurde entwickelt in Konformität mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2013 – Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren sowie den Anforderungen aus dem Sozialgesetzbuch III § 179 ff. in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV § 3 f.

Zulassungsantrag

Nach Eingang des Auftrages zur Maßnahmezulassung erhält der Träger das Antragsformular auf Zulassung und weitere Zulassungsunterlagen. Erst, wenn der Träger den unterschriebenen Antrag auf Zulassung nebst notwendigen Nachweisen (Dokumente/Unterlagen) zur Erfüllung der Zulassungsanforderungen der Zertifizierungsstelle eingesandt hat, sowie eine erfolgreiche Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität erfolgt ist, kann das Zulassungsverfahren begonnen werden.

Maßnahmezulassung

Voraussetzung für eine Maßnahmezulassung ist das Vorhandensein einer gültigen Trägerzulassung. Die Trägerzulassung und die Maßnahmezulassung können parallel erfolgen.

Die Maßnahmezulassung besteht aus einer Prüfung der eingereichten Dokumentation und ggf. aus einem Audit vor Ort. Zusätzlich kann optional eine formale Maßnahmevorprüfung vorgeschaltet durchgeführt werden.

Formale Maßnahmevorprüfung

Eine formale Maßnahmevorprüfung ist optional und einmalig für ein Maßnahmenezulassungsverfahren. Ziel der formalen Maßnahmevorprüfung ist es, die Konsistenz und Plausibilität der Daten aus den vom Träger eingereichten Maßnahmebeschreibungen festzustellen, um eine zügige Durchführung des eigentlichen Maßnahmenezulassungsverfahrens zu gewährleisten. Widersprüche oder Fehler in den eingereichten Maßnahmebeschreibungen führen zu Verzögerungen im Maßnahmenezulassungsverfahren oder können es sogar ganz beenden. Der für die formale Maßnahmevorprüfung vorgesehene Aufwand wird nicht auf den Aufwand der Prüfung zur Maßnahmenezulassung angerechnet.

Prüfung der Dokumentation

Nach Vertragsabschluss bekommt der Träger auf Grund der von ihm gemachten Angaben zu den zuzulassenden Maßnahmen eine Aufstellung der von DeuZert GmbH zu prüfenden Maßnahmen. Alle Maßnahmen über Bundesdurchschnittskostensatz werden in jedem Fall geprüft.

Unabhängig von den Angaben des Trägers zur Ermittlung der Referenzauswahl sind die gesetzlichen Voraussetzungen für alle Maßnahmen – auch wenn die Maßnahmen nicht im Rahmen der Referenzauswahl einzeln überprüft werden – vor der Zulassung durch den Träger gegenüber der DeuZert GmbH nachzuweisen. Die geprüften und entscheidungsrelevanten Maßnahmeunterlagen muss DeuZert GmbH vorhalten; die Aufbewahrungsfrist endet zwei Jahre nach Ablauf des Maßnahmezertifikats, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dazu existieren.

Für jede zu prüfende Maßnahme erhält der Träger eine Maßnahmeprüfliste von DeuZert GmbH, die alle Anforderungen gemäß §§ 179, 180 SGB III i. V. m. AZAV §§ 3, 4 abfragt. Der Träger füllt diese Prüfliste für jede zu prüfende Maßnahme in der entsprechenden Spalte vollständig aus und legt die dazugehörigen Nachweise sowie die erforderlichen Unterlagen bei (Maßnahmedokumentation). In Abstimmung mit der DeuZert GmbH kann der Kunde dem beauftragten Auditor die Dokumentation direkt übermitteln.

Der Auditor prüft die ausgefüllte Prüfliste(n) und die dazugehörigen Nachweise sowie die geforderte Maßnahmedokumentation. Bei einer Nichterfüllung von Anforderungen wird dem Kunden eine einmalige Frist zur Nachbesserung für max. drei Monate gegeben. Über die Ergebnisse dieser Prüfung erstellt der Auditor einen Bericht. Der Bericht enthält die Empfehlung des Auditors über die Erteilung der Zulassung. Dem Kunden wird ein Exemplar des Berichtes

übermittelt. Sollte ein Audit vor Ort stattfinden, wird dem Kunden ein Exemplar des Berichtes nach Abschluss des Audits ausgehändigt.

Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/ methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Anzahl von Teilnehmenden konzipiert und durchgeführt wird; als angemessene Größe bei Gruppenmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 AZAV werden zwölf Teilnehmende angesehen. Von dieser Anzahl von Teilnehmenden kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Die Gruppengröße ist verbindlicher Bestandteil der Zulassung und wird auf dem Zertifikat vermerkt.

Sowohl für alle zuzulassenden Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, der Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16 k SGB II als auch für alle Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81/ 82 SGB III, deren Kostensatz über 25 % des jeweiligen Bundesdurchschnittskostensatzes liegt, besteht ein Kostenentscheidungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit (§ 179 (2) SGB III). DeuZert GmbH wird hier nach eigener Zulassungsempfehlung die Kostenentscheidung der Bundesagentur für Arbeit einholen und haftet ausdrücklich nicht für einen möglichen ablehnenden Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, der zwingend zu einer Versagung der beantragten Maßnahmenezulassung führt.

Audit vor Ort

Zusätzlich zu der Dokumentenprüfung kann, entsprechend der aktuellen Empfehlung des Beirats der Bundesagentur für Arbeit, ein Audit vor Ort stattfinden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffen:

- Der Träger verfügt über eine Zulassung und die beantragten Maßnahmen sind einem bisher noch nicht beantragten Fachbereich zuzuordnen.
- Der Träger verfügt über eine Zulassung und die beantragten Maßnahmen haben eine neue Zielsetzung (bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III) oder sind einem neuen Wirtschaftszweig (bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81/ 82 SGB III) zuzuordnen.
- Der Träger verfügt über eine Zulassung und die Anzahl der gerade nachträglich eingereichten Maßnahmen steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den zur Erstprüfung vorgelegten Maßnahmen.

DeuZert GmbH entscheidet, basierend auf den vorhandenen Informationen, ob ein Audit vor Ort stattfindet.

Der Auditor führt entsprechend einem Auditplan, der dem Kunden im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird, das Audit vor Ort durch. Das Audit schließt eine Befragung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz sowie die Einsichtnahme in mitgeltenden Unterlagen, Aufzeichnungen oder ähnliche Dokumente und die Begehung von relevanten Bereichen ein.

Die Auditbeteiligten werden in der Anlage des Auditplans mit Unterschrift festgehalten. Der Auditor/ die Auditorin erstellt im Ergebnis des Audits einen Bericht, inklusive aller Feststellungen. Ein Exemplar wird zum Ende des Audits dem Träger überlassen, vorbehaltlich der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle. Das zweite Exemplar wird der Zertifizierungsstelle zur Freigabe vorgelegt und anschließend in der Kundenakte abgelegt.

In einem Abschlussgespräch teilt der Auditor/ die Auditorin dem Träger das Ergebnis des Audits mit. Bei festgestellten Nichtkonformitäten werden die weiteren Maßnahmen festgelegt. Die weitere Bearbeitung der festgestellten Nichtkonformitäten verursacht in jedem Fall zusätzlichen Aufwand, der dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden muss.

Erteilung oder Ablehnung der Maßnahmenezulassung

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung trifft der DeuZert-Zertifizierungsausschuss. Mitglieder des Zertifizierungsausschusses sind die Fachliche Leitung von DeuZert® oder ein vertretungsberechtigter Mitarbeitende sowie ein am bisherigen Zulassungsverfahren nicht beteiligter kompetenter DeuZert-Auditor/ -Auditorin.

Die Entscheidung im Zertifizierungsausschuss wird auf Grundlage der zu beurteilenden Verfahrensunterlagen, der Überprüfung der Empfehlung des Auditors sowie auf der Grundlage von weiteren relevanten Informationen (z.B. öffentliche Informationen, Stellungnahme des Trägers zum Auditbericht) getroffen.

Für die Erteilung der Zulassung muss der Träger sichergestellt haben, dass

- die Zulassungsanforderungen stets nachhaltig erfüllt werden, auch wenn Änderungen dazu bekannt werden,
- die zugelassenen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bei laufender Realisierung jederzeit die Zulassungsanforderungen erfüllen.

Mit Datum der Zulassungsentscheidung wird das Zertifikat erstellt. Durch die Vergabe der Registriernummer wird das Zertifikat offiziell registriert. Das Zertifikat ist ab Datum der Zertifizierungsentscheidung üblicherweise 3 Jahre gültig. Die Gültigkeit kann 5 Jahre betragen, wenn die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme(n) hat. Das Zertifikat wird dem Kunden umgehend zugesandt. Wird die Zulassung versagt, wird dies dem Träger schriftlich mitgeteilt.

Im Leistungsumfang ist die Erstellung und Registrierung von maximal 2 Originalzertifikaten ohne Firmenlogoeindruck im Format DIN A3 in den Sprachen Deutsch oder Englisch sowie im .PDF-Format enthalten. Für weitere Wünsche ist die Preisliste der DeuZert GmbH in der aktuell gültigen Version zu beachten.

Überwachung der Maßnahmenezulassung

Während der Gültigkeit der Maßnahmenezulassung werden jährliche Überwachungsaudits für die realisierten Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vor Ort beim Träger durchgeführt. In den Überwachungsaudits wird geprüft, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmenezulassung weiterhin erfüllt sind; Erkenntnisse aus den Prüfungen der Agentur für Arbeit sind einzubeziehen. Dabei wird die Durchführung zugelassener Maßnahmen vorrangig hinsichtlich ihrer Ergebnisse begutachtet. Auch Änderungen am Leistungs-/ Produktangebot werden, sofern relevant, bewertet.

Vor der Planung der jährlichen Überwachungsaudits aktualisiert die DeuZert GmbH die vorhandeneren Kundeninformationen - insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter, die Anzahl der Standorte und die Fachbereiche. Festgestellte Änderungen können zu einer Justierung/ Änderung in der ursprünglich ermittelten Auditdauer führen. Sollte das der Fall sein, hat die DeuZert GmbH die Auditdauer und/ oder den Auditinhalt neu zu bestimmen.

Überwachungsaudits müssen in jährlichen Abständen durchgeführt werden. Dabei darf das Datum eines Überwachungsaudits nicht mehr als 12 bzw. 24 Monate nach dem letzten Tag der Zulassungsentscheidung liegen – „jährlicher Abstand“). Ab vier Monate vor dem Solltermin informiert die DeuZert GmbH den Träger über den Solltermin des anstehenden Überwachungsaudits und vereinbart mit ihm den konkreten Termin. Dabei wird die Durchführung in Kombination mit dem Überwachungsaudit zur Trägerzulassung gem. § 2 AZAV von DeuZert GmbH angestrebt, sofern möglich.

Zur Ermittlung der Anzahl der durch die DeuZert GmbH zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) eine Referenzauswahl

zu ziehen. Für den Fall, dass Träger- und Maßnahmenezulassung von DeuZert GmbH ausgesprochen wurden, sind die Standorte für die Träger- und Maßnahmeüberwachung möglichst identisch.

Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Zulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die DeuZert GmbH die Maßnahmenezulassung erteilt hat.

Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die DeuZert GmbH die Maßnahmenezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30 liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die DeuZert GmbH die Maßnahmenezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl.

Der Auditor führt die Überwachungsaudits analog zum Audit zur Maßnahmenezulassung durch und dokumentiert dieses in einem Bericht.

Änderungen der Maßnahmenezulassung

Sollten Änderungen in der Konzeption (Dauer, Zielgruppe, Teilnehmerkosten, usw.) von bereits zugelassenen Maßnahmen vorgenommen worden sein, hat der Kunde unverzüglich einen Antrag auf Prüfung dieser Änderungen bei DeuZert GmbH zu stellen. Ziel dieser Prüfung ist es festzustellen, ob die Zulassungsanforderungen weiterhin erfüllt werden.

Der beauftragte Auditor prüft die beantragten Änderungen sowie die dazugehörigen Nachweise und sonstige Unterlagen. Über diese Prüfung stellt der Auditor einen Bericht. Der Bericht enthält die Empfehlung des Auditors über die Annahme der Änderungen und die Beibehaltung der Zulassung bzw. über die erneute Zulassung der Maßnahme. Die Entscheidung trifft analog zur Maßnahmenezulassung der Zertifizierungsausschuss.

Weitere Regelungen

Im Folgenden werden weitere Regelungen aufgelistet:

- Die Kalkulation der Kosten von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und von Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16 k SGB II basieren auf einer Teilnehmerstunde (Zeitstunde); die Kalkulation der Kosten von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81/82 SGB III basieren auf einer Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- Der Träger kann gegen die Benennung eines jeden Auditors bzw. Fachexperten Einspruch einlegen. Angaben zu Namen und wenn erwünscht, Hintergrundinformationen zu jedem Mitglied des Auditteams werden nach Anfrage zur Verfügung gestellt. Dabei finden die aktuellen Regelungen zum gesetzlichen Datenschutz Beachtung.
- Einsprüche gegen die Zulassungsentscheidung sowie Beschwerden sind möglich. Sie führen nicht zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers bzw. des Beschwerdeführers. Der Einspruchsführer hat binnen 2 Wochen ab Kenntnisnahme der Zulassungsentscheidung bei der Fachkundigen Stelle den Einspruch schriftlich einzulegen. Schriftliche Beschwerden können jederzeit bei der Fachkundigen Stelle eingereicht werden.
- DeuZert® informiert den Träger rechtzeitig über Änderungen in den Anforderungen an die Zulassung. Der Träger verpflichtet sich, aus den Änderungsmitteilungen eventuell daraus resultierende Anpassungen vorzunehmen.
- Die Verwendung des DeuZert® – Zulassungszeichens wird vertraglich geregelt. Diese Regelungen sind der Prüfungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DeuZert GmbH zu entnehmen.
- DeuZert® führt ein Verzeichnis über die gültigen Zulassungen. Im Verzeichnis werden der Name des zugelassenen Trägers mit seinen Maßnahmen, die entsprechenden Zulassungsstandards, die Fachbereiche, die zugelassenen Standorte und die Gültigkeit des Zertifikats eingetragen. Die Zertifizierungsstelle kann dieses Verzeichnis nach Anfrage teilweise offenlegen.

- DeuZert® hat das Recht, nach Anfrage einer interessierten Seite diese über den Status einer Zulassung zu informieren. Weitere Informationen über Kunden werden mit höchster Priorität vertraulich behandelt und dürfen an Dritte nur dann offengelegt werden, wenn der Kunde dazu eine schriftliche Zustimmung abgegeben hat. Wenn DeuZert® gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so wird der betreffende Kunde über diese Information unterrichtet.
- Der Träger gewährt DeuZert® die Durchführung von Witness Audits seitens der Akkreditierungsstelle. Zusätzliche Kosten entstehen dem Träger dadurch nicht.
- Der Kunde hat der DeuZert GmbH ohne Verzögerung über Angelegenheiten zu informieren, die die Fähigkeit des Kunden zur Durchführung der zugelassenen Maßnahmen beeinträchtigen könnten. Diese Angelegenheiten sind zum Beispiel Änderungen bezüglich:
 - Wesentliche Änderungen in der Konzeption/ Spezifikation von Maßnahmen im Geltungsbereich der Zulassung (inkl. Dauer, Zielgruppe, Teilnehmerkosten der zugelassenen Maßnahmen u. a.),
 - Änderungen, die sich aus veränderten Normen oder Bestimmungen ergeben,
 - Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, den wirtschaftlichen oder den Besitzverhältnissen der Organisation und des Managements (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs-, Lehr- oder Fachpersonal),
 - Änderungen der Kontaktadressen und Standorte,
 - Änderungen des von der Zulassung erfassten Tätigkeitsfeldes (z. B. bei Fachbereichen) und wesentlicher Veränderungen des Managementsystems mit seinen Prozessen, die insbesondere die Maßnahmequalität beeinflussen.